

kurz vorher beschaffte Feuerung muß weit unter dem Einkaufspreis losgeschlagen werden, kurz und gut die plötzlich eintretende Versezung erfordert an allen Ecken und Enden Geldopfer, die dem Beamten zum großen Theile erwartet werden könnten, wenn ihm die Versezung zeitiger bekannt gegeben würde.

Wir fragen nun, kann die leitende Stelle bei Versezungen nicht früher verfügen? Es freilich! Wenn die Neubesetzung von Stellen stattzufinden hat, ist dieselbe in der Regel nötig geworden in Folge von Tod oder Pensionierung eines Beamten. In beiden Fällen ist der Tag, an welchem die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen muß, doch Monate vorher bekannt; weshalb dieselbe also oft viele Wochen hinausgeschoben wird, ist nicht zu verstehen. Wenn eben diese Stellen zeitig wiederbesetzt werden würden, dann könnten auch ebenso rechtzeitig die weiter nötig werdenden Versezungen verfügt werden. Kann ausnahmsweise einmal die Besetzung von Stellen, die z. B. neu errichtet werden sollen, erst erfolgen, wenn die — gewöhnlich sich bis kurz vor Beginn des neuen Etatsjahres hinzichende — dritte Etatsberathung zu Ende ist, dann sollte den Beamten von den verfügenden Stellen direkt auf telegraphischem Wege von der bevorstehenden Versezung Mittheilung gemacht werden. Vom Ministerium aus geht die betreffende Verfügung bekanntlich erst durch das Ober-Präsidium an den Provinzial-Steuer-Direktor, von diesem an's Hauptamt und von letzterem an den Betroffenen. Mit Ausfertigung der Concepce und Reinschriften vergehen also noch 5—6 Tage. Diese Zeit geht dem zu versehenden Beamten bezüglich der Vorbereitung zum Umzug verloren. Da denselben jedoch in dem Falle, daß ihm die Versezung erst kurz vor dem Termin mitgetheilt werden kann, jeder noch übrige Tag kostbar sein muß, so sollte die verfügende Stelle auch die Rücksicht üben und als vorläufige Mittheilung dem Beamten Drahtnachricht senden. Die Versezungen erfolgen im dienstlichen Interesse. Wie aber das letztere erfordert, daß z. B. die Zoll- und Steuerstellen bei Eintritt einer Zollshöhung oder bei In- oder Außerkrafttreten eines Handelsvertrages sämmtlich telegraphische Benachrichtigung erhalten, so sollte analog auch den Beamten selbst gegenüber bei plötzlich eintretenden Versezungen verfahren werden. In beiden Fällen ist es eben Schuld der Verwaltung, daß die Benachrichtigung erst so spät erfolgt.

Wie oben schon erwähnt, wird den Beamten anderer Verwaltungen in der Regel lange vor dem Termin die Versezung bekannt gegeben, und es ist nicht einzusehen, weshalb gerade den Steuerbeamten dieselbe erst kurz vor Eintritt mitgetheilt wird. Etwas mehr Rücksicht in dieser Beziehung könnte auch ihnen gegenüber geübt werden.

◎

Ein weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Lage der ehemaligen Steuersupernumerare.

Anerkanntemaßen sind die Aussichten der ehemaligen Steuersupernumerare z. Bt. recht schlecht — so schlecht, wie sie wohl noch nie gewesen sind. Wie die Verhältnisse nun einmal — leider! — liegen, muß ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben darauf rechnen, seine Laufbahn mit der Charge des Hauptamtsassistenten und dem Maximalgehalt von 2700 M. zu beschließen und so troß unvergleichlich besserer Schul- und Fachbildung eben auch nicht mehr zu erreichen, als jedem Militäranwärter möglich ist. Der braucht nur die elementaristische Schulbildung genossen und nur beschränkte Fachkenntnisse sich angeeignet zu haben — wenn er sich nur gut geführt hat und emigermaßen gesunde Auffassungsgabe besitzt, kann er leicht und oft sogar in annähernd derselben Zeit Hauptamtsassistent werden wie jeder Supernumerar.

Und dabei verlangt man immer noch von jedem jungen Manne, ehe er als Steuersupernumerar angenommen wird,

eine in dem verlangten Umfange eigentlich doch nur für Oberbeamtenstellen nötige ausgedehnte Schulbildung und vor der Beförderung zum Hauptamtsassistenten den Nachweis einer viel umfassenderen Fachkenntniß, als sie diese Charge erfordert; ja man scheint sogar diese Anforderungen immer mehr zu steigern, je geringer die Aussichten auf Erlangung von Oberbeamtenstellen und damit die Möglichkeit der Anwendung der erworbenen Kenntnisse für die Supernumerare wird!

Daz dieses Missverhältniß zwischen den Aussichten der Supernumerare und den an sie gestellten Anforderungen etwa nur vorübergehender Natur sei und mit der Zeit von allein wieder verschwinden würde, wird Niemand behaupten wollen, — ein Blick in die Dienstalterslisten genügt, um einzusehen, daß in den Jahren seither viel mehr Supernumerare angenommen worden sind, als nötig gewesen wären, wenn man immer im Auge behalten hätte, daß das Supernumerariat ausgesprochenermaßen eigentlich eine Pflanzschule für Oberbeamte sein soll.

Daz neue Steuern in absehbarer Zeit einen Mehrbedarf an Oberbeamten bringen würden, ist nicht anzunehmen und daß man ohnedem eine umfangreichere Vermehrung der höheren Stellen vornehmen würde, wird bei dem z. Bt. herrschenden Sparsamkeitsprinzip wohl kaum Niemand erwarten. Es wird also in immer weiterem Umfange der Fall eintreten, daß ehemalige Steuersupernumerare das überhaupt nicht mehr erreichen, weswegen sie eigentlich in die Verwaltung eingetreten sind: nämlich die selbstständigere und weniger mit rein mechanischen Arbeiten überhäufte Stelle eines Oberbeamten, wenn sich nicht noch eine Möglichkeit darbietet, derartige Stellen im Rahmen der bestehenden Verhältnisse und unter Vermeidung jeglichen Mehraufwands zu schaffen.

Eine solche Möglichkeit ist aber vorhanden!

Geschäftsumfang, Wichtigkeit und Personal einer recht bedeutenden Anzahl von Neben-, Zoll- und Steuer-Amtmännern I sind im Laufe der Zeit zwar nur allmählig, fast unbemerkt könnte man sagen, aber so bedeutend gewachsen, daß dennoch solche Amtmänner in nichts mehr den früheren gleichen, sondern sich sehr wohl mit den Specialbeamten mancher Hauptämter messen können. In gleichem Maße hat sich selbstredend auch die Stellung des Einnehmers bei solchen Amtmännern geändert, bei manchem Amte unterscheidet sie sich jetzt nur noch im Titel und darin von der eines Revisionsoberkontrolleurs, daß der Einnehmer noch obendrein Kassenbeamter ist. Sie hat jedenfalls an Wichtigkeit gegen früher in hohem Maße zugewonnen und die Kenntnisse pp, die von dem Inhaber eines solchen Postens eigentlich verlangt werden müssen, sind bedeutend höhere, als sie sonst ein Einnehmer I braucht.

Man hat das höhere Orts seit 1892 ja auch dadurch anerkannt, daß man (nach dem Etat von 1895/96) 180 Einnehmern I bei Amtmännern mit größerem Geschäftsumfange eine jährliche Zulage von je 600 M., 220 Einnehmern bei Amtmännern mittleren Umfangs eine Zulage von je 300 M. zugestilligt hat. Man hat also jährlich 174 000 M. zu diesem Zweck verwandt; eine gewiß recht bedeutende Summe, wenn man bedenkt, daß sie nur zu Zulagen an eine verhältnismäßig gar nicht sehr umfangreiche Beamtenklasse verbraucht wird.

Daz man nun auch höhere Anforderungen in Bezug auf ihre Vorbildung an diese Einnehmer I gestellt hätte, wie es eigentlich die Gewährung der doch recht beträchtlichen Zulagen hätte erwarten lassen können, kann man nicht sagen. Fast durchgängig hat man den Einnehmern, die gerade Vorstand bei solchen Amtmännern waren, die Zulage zugestilligt, ohne weiter viel zu entscheiden, ob sie nun auch wirklich mehr leisteten, als ihre Kollegen — nach wie vor sind es ältere, zum Theil schon recht verbrauchte Militäranwärter, die diese Posten bekleiden. Wie sollte es auch anders sein?

Einem jüngeren Supernumerar-Einnehmer wird man